



Gemeinde Sarmenstorf

Abfallreglement der Gemeinde Sarmenstorf

15. Juni 1994

1995

Inhaltsverzeichnis		Seite
I	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Zweck	3
§ 2	Geltungsbereich	3
§ 3	Organisation	4
§ 4	Unterstützung	4
§ 5	Kontrolle	4
§ 6	Benutzungspflicht	4
§ 7	Öffentliche Abfallkörbe	5
§ 8	Verbrennen	5
§ 9	Verbote	5
a)	Einleitung in Kanalisation	5
b)	Pressen von Abfall	5
§ 10	Kompostierung	6
a)	Baustellenabfälle	6
II	Entsorgungsabfahren	7
a)	Gemeinsame Bestimmungen	7
§ 11	bediente Strassen / nicht bediente Gebiete	7
§ 12	Bereitstellung	7
b)	Kehrichtabfuhr	8
§ 13	Umfang	8
§ 14	Organisation	8
§ 15	Bereitstellungsart	8/9
c)	Grünabfuhr	9
§ 16	Umfang	9
§ 17	Organisation	9
§ 18	Bereitstellungsart	10
d)	Sperrgut	11
§ 19	Umfang	11
§ 20	Organisation	11
§ 21	Einsammlung	11
e)	Weitere Spezialabfahren	11
§ 22	Umfang + Organisation	11

III	Sammelstellen	12
a)	kommunale Sammelstellen	12
§ 23	Arten	12
§ 24	Glas	12
§ 25	Steine, kleine Mengen Bauschutt	12
§ 26	Metalle	13
§ 27	Weissblech	13
§ 28	Aluminium	13
§ 29	Altoele	13
b)	übrige Sammelstellen	13
§ 30	Batterien / Kühlgeräte	13
§ 31	Tierkadaver / Schlachtabfälle	14
§ 32	Sonderabfälle und andere gefährliche Rückstände	14
IV	Finanzierung	15
§ 33	Allgemeines	15
§ 34	Bemessungsgrundlagen	15
§ 35	Gebührenbezug	16
V	Schlussbestimmungen	17
§ 36	Rechtsschutz	17
§ 37	Vollstreckung	17
§ 38	Strafbestimmungen	17
§ 39	Inkrafttreten	17
VI	Anhang	19
Gebührentarif		
		19
a)	Gebührenmarken für Kehrriechsäcke	19
b)	Gebührenmarken für Kleinsperrgut	19
c)	Containerplomben für eine Leerung	19
d)	Grundgebühr für die kommunale Sammelstelle	19
e)	Grünabfuhr	19

Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Sarmentorf erlässt, gestützt auf

- § 4 Abs. 2 lit. d) des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977
- § 20 Abs. 2 lit. i) des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt eine einwandfreie und umweltschonende Abfallentsorgung.

Vorteilhaft ist es, ausgediente Geräte für die Entsorgung dem Handel zurückzugeben. Der Gemeinderat informiert überdies die Bevölkerung periodisch im amtlichen Publikationsorgan oder mit geeigneten Merkblättern über weitere Möglichkeiten der Entsorgung (wie Wiederverwertung, Vermeidung und Verminderung) von Abfällen. Zur Unterstützung der Kompostierung im eigenen Garten kann die Gemeinde einen Häckseldienst organisieren.

§ 2 Geltungsbereich

- 1 Sämtliche auf Gemeindegebiet anfallenden Siedlungs- und Baustellenabfälle sind, soweit keine eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften dieses Reglementes zu entsorgen.
- 2 Siedlungsabfälle sind Haushaltabfälle (Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle) und gleichartige Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Büroabfälle, Verpackungen, Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe) sowie Strassenabfälle.
- 3 Als Baustellenabfälle gelten sämtliche auf Baustellen anfallende Abfälle, mit Ausnahme des sauberen Aushubmaterials.
- 4 Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifischer Abfälle aus Gewerbe und Industrie, obliegt dem Inhaber nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

§ 3 Organisation

- 1 Für die Organisation und Aufsicht der Abfallentsorgung sowie den Vollzug dieses Reglementes ist der Gemeinderat zuständig.
- 2 Die Entsorgung des Abfalls kann an Dritte vergeben werden, soweit die Gemeinde Sarmenstorf nicht an Verträge oder an Satzungen von Gemeindeverbänden gebunden ist. Als Auskunftsstelle für die Bevölkerung dient die Gemeindeverwaltung.

§ 4 Unterstützung

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen wie Papier-, Aluminium- und Glassammlungen oder an Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen.

§ 5 Kontrolle

- 1 Die nach §3 Abs. 2 mit dem Vollzug dieses Reglementes betraute Amtsstelle kontrolliert namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten, wobei diese Fachleute vom Kanton oder aus der Privatwirtschaft sein können.
- 2 Das Ablagern jeglichen Abfalls auf öffentlichem oder privatem Grund (ausgenommen kompostierbares Material im eigenen Garten) und das Ableiten von flüssigen und festen Abfällen in Gewässer oder in das Abwasserentsorgungssystem sind verboten.

§ 6 Benützungspflicht

- 1 Im Rahmen dieses Reglementes müssen Abfälle dem Sammel- und Beseitigungsdienst der Gemeinde oder dem von ihr beauftragten Privaten übergeben werden.
- 2 Ausgenommen ist das private Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, das ausdrücklich empfohlen wird, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgen kann.
- 3 Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe können durch den Gemeinderat verpflichtet werden, auf eigene Kosten für eine regelmässige und einwandfreie Abfuhr ihrer Abfälle gemäss §2 resp. §13 besorgt zu sein (z.B. bei wöchentlich mehr als 3 Containerfüllungen).
- 4 Für Baustellenabfälle gilt § 10a.

§ 7 Öffentliche Abfallkörbe

- 1 Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben.
- 2 Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benutzt werden

§ 8 Verbrennen

- 1 Das Verbrennen von Siedlungsabfällen, Altholz aus Gebäudeabbrüchen, Umbauten, Renovationen sowie von alten Holzmöbeln ist verboten.
- 2 Das Verbrennen kleiner Mengen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen sowie von naturbelassenem Holz ist zugelassen, sofern dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.
- 3 Fallen grosse Mengen von Abfällen gemäss Absatz 2 an, sind diese zu entsorgen oder der Kompostierung zuzuführen.
- 4 Ausgenommen von Absatz 3 ist das Verbrennen solcher Abfälle zu Übungszwecken (Feuerwehr, Zivilschutz usw.) oder bei besonderen Anlässen (1. Augustfeuer, traditionelle Fasnachtsfeuer u.ä).
- 5 Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985.

§ 9 Verbote

- a) Einleitung in Kanalisation
 - 1 Die Abfälle dürfen in keiner Form, also auch nicht wenn sie zerkleinert sind, in die Kanalisation geleitet werden.
- b) Pressen von Abfall
 - 2 Es ist aus verbrennungstechnischen Gründen verboten, der Hauskehrichtabfuhr massiv gepressten Hauskehricht (Presswürfel) mitzugeben.

§ 10 Kompostierung

- 1 Die Gemeinde errichtet und betreibt, allenfalls im Verband mit anderen Gemeinden, die öffentlichen Kompostieranlagen für die mit der Grünabfuhr eingesammelten Abfälle. Sie kann zusätzlich Quartierkompostieranlagen einrichten und deren Betrieb durch die Gemeinde beschliessen, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird.
- 2 Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen nach Möglichkeit privat kompostiert werden.

§ 10a Baustellenabfälle

- 1 Die Abfälle sind auf der Baustelle soweit wie möglich getrennt zu erfassen. Grundsätzlich obliegt die Entsorgung der Bauabfälle dem Bauherrn.
- 2 Alle in der VVS (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen) klassierten Sonderabfälle sind separat zu sammeln und zu entsorgen.
- 3 Alle wiederverwendbaren Stoffe (Werkstoffresten, Verpackungsmaterialien sowie Abschnitte) sind separat zu erfassen.
- 4 Folgende Stoffe sind zu separieren und nach Möglichkeit zu verwerten:
 - saubere Inertstoffe (reiner Mauerabbruch, Beton, Backsteine, Ziegel, Glasbruch, Keramik)
 - Almetalle
 - Holz
- 5 Alle brennbaren Anteile des Bauschuttes sind einer Verbrennungsanlage zuzuführen. Die nichtbrennbaren Anteile des Bauschuttes, die nicht verwertbar sind (z.B. Asbestzement) sind nach den Anforderungen der TVA (Technische Verordnung über Abfälle) zu deponieren.
- 6 Baustellenabfälle, welche nicht separat erfasst werden können, müssen einem Sortierunternehmen zugeführt werden.
- 7 Vollzug und Kontrolle der Baustellenentsorgung erfolgt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.

II Entsorgungsabfahren

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 11 bediente Strassen / nicht bediente Gebiete

- 1 Abfahren werden in der Regel auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.
- 2 Mit dem Kehrortfahrzeug werden nicht bedient:
 - Sackgassen ohne ausreichende Wendepunkte;
 - Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen.In diesen Fällen bezeichnet der Gemeinderat geeignete Standplätze.

§ 12 Bereitstellung

- 1 Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar bereitzustellen. Verkehrsbehinderungen sind zu vermeiden.
- 2 Für Container und grössere Ansammlungen kann der Gemeinderat den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile.
- 3 Das Abfuhrgut darf erst am Vorabend des Abfuhrtages ab 20 Uhr bereitgestellt werden.
- 4 Nicht ordnungsgemässes Abfallgut wird nicht abgeführt.

b) Kehrichtabfuhr

§ 13 Umfang

- 1 Der Kehrichtabfuhr sind unter Vorbehalt von Absatz 2 folgende Abfallarten zu übergeben:
 - Nicht kompostierbare Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
 - dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

- 2 Von der Abfuhr sind ausgeschlossen:
 - Abfälle, für welche Separatsammlungen oder Sammelstellen bestehen, insbesondere Sonderabfälle nach §32;
 - gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie nicht dem Hauskehricht gleichgestellt sind (vgl. §2 Abs. 3);
 - flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
 - Aushubmaterial, Schnee, Eis, Mist, Steine (vgl. §25);
 - Pneus (vgl. kantonales Gesetz über die Lagerung und Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen vom 17. August 1976);
 - alle übrigen Abfälle und Rückstände, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallbeseitigungsanlagen entsorgt werden können.

§ 14 Organisation

- 1 Die Kehrichtabfuhr findet in der Regel einmal wöchentlich statt.
- 2 Der Abfuhrtag wird periodisch veröffentlicht.

§ 15 Bereitstellungsart

- 1 Die Abfälle sind in fest verschnürten Säcken zu höchstens 25 kg Gewicht pro Sack bereitzustellen. Die Gebührenmarke gemäss VI Anhang/Gebührentarif ist gut sichtbar aufzukleben.
- 2 Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen sind die mit Gebührenmarke versehenen Säcke in den offiziell zugelassenen Containern zu deponieren.

- 3 Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe mit grösserem Anfall an Abfällen sind verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassenen Containern, versehen mit einer Plombe (= spezielles Kunststoffband, welches vom Abfuhrpersonal bei der Leerung entfernt wird; Preis siehe Gebührentarif), bereitzustellen. Bezüglich der von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossenen Abfallarten wird auf §13 Abs. 2 verwiesen. Die Container sind auf der Frontseite gut leserlich anzuschreiben; sie sind sauber und in einwandfreiem technischem Zustand zu halten.
- 4 Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 25 kg Gewicht, Inhalt nicht mehr als $1/2 \text{ m}^3$, ist in fest verschnürten Bündeln oder wetterfesten Schachteln, versehen mit einer Gebührenmarke, bereitzustellen. Verletzungsgefahren sind zu vermeiden.
- 5 Presswürfel sind nicht zugelassen.
- 6 Das Abfallgut ist ausserhalb von Umzäunungen so bereitzustellen, dass es weder den Fahr- noch den Fussgängerverkehr beeinträchtigt, jedoch für das Abfuhrpersonal leicht erreichbar ist.
- 7 Der Gemeinderat kann für die Kehrichtabfuhr das Containersystem, mit Verrechnung nach Gewicht, einführen.

c) Grünabfuhr

§ 16 Umfang

- 1 Zur Kompostierung geeignete Garten- und Gewerbeabfälle müssen, sofern sie nicht gemäss §10 Abs. 2 vom Verursacher kompostiert werden können, der Grünabfuhr mitgegeben werden.
- 2 Das durch die öffentliche Grünabfuhr zu entsorgende Material umfasst die kompostierbaren Gartenabfälle, wie Baum- und Heckenschnitt, Laub, Gartenabraum, Rasenschnitt usw. Rüstabfälle aus dem Haushalt und Essensresten müssen entweder auf privatem Grund kompostiert oder über die Kehrichtabfuhr entsorgt werden.
- 3 Es ist verboten Bauschutt (Steine und dergleichen) mit der Grünabfuhr zu entsorgen.

§ 17 Organisation

- 1 Die Grünabfuhr erfolgt normalerweise alle vierzehn Tage während der Vegetationszeit.
- 2 Die Abfuhrtage werden im Abfallkalender veröffentlicht. Ausnahmeregelungen bleiben vorbehalten.

§ 18 Bereitstellungsart

- 1 Die Grünabfälle sind in geschlossenen, offiziell zugelassenen Containern mit einer Plombe versehen bereitzustellen.
Äste können in handlichen Bündeln (max. 1,5 Meter lang und 25 kg schwer) versehen mit einer Gebührenmarke, bereitgestellt werden; Hanfschnüre verwenden.

- 2 Als zugelassene Container gelten :
Normcontainer mit 140 Liter, 240 Liter oder 600/800 Liter Inhalt.

Für die Auswahl der Behälter gelten folgende Richtwerte :

Behälter 140 Liter Inhalt

Einfamilienhaus oder Reihenhaushaus mit Garten; 2 -3 Personen

Behälter 240 Liter Inhalt

Einfamilienhaus oder Reihenhaushaus mit Garten; 2-6 Personen

Für Einfamilienhäuser hat sich im allgemeinen der 240 Liter-Behälter als optimale Grösse erwiesen, da im Frühling und Herbst viel Gartenabfall anfällt.

Behälter 600/800 Liter Inhalt

Für Mehrfamilienhäuser und Überbauungen; je ein Behälter für ca. 20 Wohnungen

- 3 Das Grünabfuhrgut darf erst am Vorabend ab 20 Uhr bereitgestellt werden. Es ist am Strassenrand zu deponieren und muss für das Abfuhrpersonal gut zugänglich sein. Es darf weder eine Verletzungsgefahr darstellen noch den öffentlichen Verkehr behindern.
- 4 In bezug auf die von der Grünabfuhr ausgeschlossenen Abfälle wird auf § 16 Abs. 2 verwiesen. Nicht vorschriftsgemäss bereitgestelltes Grünabfuhrgut wird nicht abgeführt.

d) Sperrgut

§ 19 Umfang

- 1 Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den Spezialabfuhr nach §22, den Sammelstellen nach §24 ff oder privaten Abnehmern (Brockenstube, Flohmarkt und dergleichen) zugeführt werden können:
 - grössere brennbare Gegenstände, wie z.B. Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen.
- 2 Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

§ 20 Organisation

Die Sperrgutsammlung findet in der Regel zweimal jährlich statt. Die Daten der Sperrgutsammlungen werden vorgängig veröffentlicht.

§ 21 Einsammlung

Das Sperrgut ist am Sammeltag, zu den publizierten Zeiten, zum Werkhof zu bringen.

e) Weitere Spezialabfuhr

§ 22 Umfang und Organisation

- 1 Nach Bedarf werden Spezialabfuhr durchgeführt. z.B. für Altpapier, Textilien und dgl. Die Abfuhrtage werden veröffentlicht.
- 2 Der Gemeinderat kann, solange Gewähr für einwandfreies Einsammeln besteht, diese Spezialabfuhr privaten Organisationen, Schulen und Vereinen übertragen.

III Sammelstellen

a) kommunale Sammelstellen

§ 23 Arten

- 1 Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen für die Einwohner von Sarmenstorf vorhanden:
 - Flaschenglas (kein Fensterglas)
 - Aluminium
 - Altöle
 - Weisblechdosen (Konservendosen etc.)
 - Alteisen
 - Steine, Keramik, Flachglas usw.
 - kleine Mengen Bauschutt
 - Asche und SchlackeGetränkedosen, PET-Flaschen und Kunststoffe sind dem Handel zurückzugeben.
Weitere Sammelstellen können nach Bedarf durch den Gemeinderat eingerichtet werden.
- 2 Die Standorte und Öffnungszeiten werden periodisch bekanntgegeben.
- 3 Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.
- 4 Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben werden nur im Umfang entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.

§ 24 Glas

- 1 Flaschenglas ist nach Farben getrennt zu sammeln und vorher zu reinigen (wegen Bienenkrankheiten), kein Flachglas;
- 2 Metall-, Porzellan- und Plastikverschlüsse, Blechdeckel, Gummiteile usw. sind vorher zu entfernen.

§ 25 Steine, kleine Mengen Bauschutt

Steine, Geschirr, Keramik, Fensterglas und in Kleinmengen nicht brennbarer Bauschutt wie Ziegelsteine, Betonbruchstücke, Aushub usw. dürfen zu den publizierten Öffnungszeiten in die bezeichnete Grube gebracht werden.

§ 26 Metalle

Es können alle rein metallischen Gegenstände angeliefert werden; Fremdmaterialien sind vorgängig zu entfernen (z.B. Pfannengriffe usw.)

§ 27 Weissblech

- 1 Büchsen aus Weissblech sind in den dafür vorgesehenen Container zu geben.
- 2 Sie sind vorher zu reinigen, das Papier ist zu entfernen, und mit der am Container befestigten Presse zusammenzudrücken.

§ 28 Aluminium

- 1 Gereinigte und von Teilen aus fremden Materialien (Griffe, Deckel usw.) befreite Aluminiumabfälle (Aluminium ist nicht magnetisch!) sind in den aufgestellten Behälter zu geben.
- 2 Nicht mit dem Recyclingsignet bezeichnete, plastifizierte Alugegenstände (z.B. Butterpapier) sind der ordentlichen Kehrrichtabfuhr zu übergeben.

§ 29 Altoele

- 1 Kleinere Mengen von Altoel (max. 10 Liter) sind getrennt nach Motoren- bzw. Getriebeoel und Speiseöl in die dafür zur Verfügung stehenden Behälter einzufüllen.
- 2 Lösungsmittel, Farben, Lacke und Verdünner sind nach §32 zu entsorgen.

b) übrige Sammelstellen

§ 30 Batterien/Kühlgeräte

- 1 Batterien sind den Verkaufsstellen zurückzugeben. (Anhang 4.10 zur eidgenössischen Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 9. Juni 1986).
- 2 Kühlgeräte werden bis auf weiteres gegen eine Gebühr zur Entsorgung entgegengenommen. Grundsätzlich wird beim Kauf von Kühlgeräten, Fernsehern, Radios, Computer, also bei allen elektrischen und elektronischen Geräten dringend der Eintausch resp. die Rückgabe beim Fachhändler empfohlen.

§ 31 Tierkadaver, Schlachtabfälle

- 1 Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der Tiersammelstelle abzuliefern. Der Sammelort wird periodisch publiziert.
- 2 Gemäss Art. 8 Abs. 1 lit e) der Verordnung über die Entsorgung tierischer Abfälle (VETA) dürfen einzelne kleine Tiere bis zu einem Gewicht von zehn Kilogramm auf Privatgrund vergraben werden.
- 3 Bei der Ablieferung von Tierkadavern kann die Gemeinde eine Gebühr, abgestuft nach Gewicht, erheben.

§ 32 Sonderabfälle und andere gefährliche Rückstände

- 1 Sonderabfälle im Sinne der eidgenössischen Verordnung über Sonderabfälle vom 12. November 1986 wie Pestizidrückstände, Pflanzenschutzmittel, Farben- und Lackreste, Leuchtstoffröhren (Neonröhren) usw. sowie Abfallgifte gemäss Art. 16 des eidgenössischen Giftgesetzes vom 21. März 1969 sind den Verkaufsstellen zurückzugeben oder einer der regionalen Giftsammelstellen zuzuführen.
- 2 Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen, sind den Sonderabfällen gemäss Abs. 1 gleichgestellt.

IV Finanzierung

§ 33 Allgemeines

- 1 Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde, wo dies realisierbar ist, Gebühren nach dem Verursacherprinzip. Diese müssen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals zu 100% decken.
- 2 Wird die angestrebte Kostendeckung der Gebühren innerhalb eines abgelaufenen Rechnungsjahres um mehr als 10% unter- oder überschritten und besteht keine Aussicht, dass sich der Kostendeckungsgrad im Verlaufe des laufenden Jahres von selbst einstellt, passt der Gemeinderat die im Gebührentarif festgelegten Gebührensätze auf den nächst möglichen Zeitpunkt entsprechend an.
- 3 Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, Öl- und Benzinabscheiderleerung tragen die Abfallverursacher.
- 4 Kosten zur Entsorgung von Baustellenabfällen werden vom Bauherrn selber bezahlt.

§ 34 Bemessungsgrundlagen

- 1 Bei der Kehrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack oder pro Container, beim Kleinsperrgut pro Stück erhoben.
- 2 Für die Benützung der kommunalen Sammelstellen wird jährlich eine Grundgebühr in Rechnung gestellt.
 - 2a) Bei den privaten Haushaltungen wird die Grundgebühr mit der Wasserrechnung erhoben.
 - 2b) Dienstleistungs-, Industrie- und Gewerbebetriebe, Restaurants, sowie öffentliche Anstalten (Schule, Gemeindeverwaltung), haben ebenfalls eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen .
 - 2c) Sind Geschäfts- und Privatadresse identisch (gleiche Postadresse) wird nur eine Gebühr - diejenige für das Gewerbe - erhoben.
- 3 Bei der Grünabfuhr werden die Gebühren pro Container oder Bündel/Einzelstück erhoben.

§ 35 Gebührenbezug

- 1 Der Gebührenbezug erfolgt mittels Gebührenmarken für Säcke und für Kleinsperrgut sowie mit Containerplomben.
- 2 Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.
- 3 Der Gebührentarif wird vom Gemeinderat periodisch so angepasst, dass der Grundsatz gemäss §33 Abs. 1 erfüllt wird.
- 4 Der Gemeinderat schliesst mit Herstellern und Verkaufsstellen Vereinbarungen ab über Produktion und Abgabe von Marken und Plomben, das Sortiment, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten.

V Schlussbestimmungen

§ 36 Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Baudepartement angefochten werden.

§ 37 Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968.

§ 38 Strafbestimmungen

- 1 Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglementes werden gemäss §38 i.V. m. §112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978 mit Busse geahndet.
- 2 Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.
- 3 Treten durch unsachgemässe Ablieferungen gefährlicher Abfälle Schäden an Kehrlichfahrzeugen oder an der KVA auf oder ereignen sich hierdurch Unfälle, so wird der Verursacher dafür behaftet. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

§ 39 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.
- 2 Auf diesen Zeitpunkt ist das Kehrlichreglement vom 13. Dezember 1991 aufgehoben.

Beschlossen von der Einwohner-Gemeindeversammlung am 15. Juni 1994.

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann:

J. Stalder

Der Gemeindeschreiber:

S. Jung